

Satzung des Fördervereins der Grundschule Groß Plasten

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Groß Plasten e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waren(Müritz) eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Schulgebäude:
Grundschule Groß Plasten
Neue Straße 32
17192 Groß Plasten
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Groß Plasten zur ideellen und materiellen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung. Daneben fördert der Verein unmittelbar die Bildung, Erziehung, die Jugendhilfe und mildtätige Zwecke
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch die Durchführung von Kultur-, Ferien- und Freizeitveranstaltungen und durch die Unterstützung bedürftiger Personen i.S.d. §53 AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.
6. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (wie Eltern, Lehrer, Horterzieher, Freunde, Förderer, Vereine, Unternehmen, Körperschaften und Sonstige), die sich mit der Grundschule Groß Plasten und ihrer Aufgaben verbunden fühlen, werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand zu keiner Erklärung des Grundes verpflichtet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person.
2. Der Austritt kann erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Diese muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres erfolgt sein. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistung zurückgewährt, ihnen stehen auch keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
 - sich fortgesetzter schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse seiner Organe schuldig gemacht hat
 - einen Beitragsrückstand von 1 Jahr hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung der Ausschlussklärung Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder sollten am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen.
3. Sach- und Geldspenden jeder Art in regelmäßiger oder unregelmäßiger Form sind erwünscht.
4. Für die Spenden erhält der Spender vom Verein eine Spendenquittung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss diese innerhalb von drei Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
5. Der Ablauf von Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind mit Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Beisitzern. Weiterhin gehört dem Vorstand die/der Schulleiterin/ Schulleiter der Grundschule Groß Plasten an.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Wahlsitzung der Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt außerdem die Vertretung nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung deren Beschlüsse.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter entscheiden über Ausgaben bis zu 150,00€, nach Rücksprache mit der Schulkonferenz, selbstständig.
Der Vorstand entscheidet bei Ausgaben bis 400,00€, nach Rücksprache mit der Schulkonferenz. Bei Ausgaben über 400,00€ bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
2. Der Prüfbericht ist der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Er umfasst den Zeitraum von einem Jahr

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die einfache Mehrheit aller Anwesenden zustimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Plasten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Eine Rückerstattung von Vereinswerten an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungssitzung in Kraft.
2. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung einer einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 13

Gründungsmitglieder

Die folgenden Gründungsmitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verabschiedung der Satzung und damit die Gründung des Vereins.

 

Groß Plasten, den 25.11.2015